

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Pforzheim**  
**(Kostenersatzsatzung)**  
(1.1.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 1708
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.07.2013
	Bekanntmachung:	17.08.2013
	Inkrafttreten:	01.03.2013
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231/39-1251	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Pforzheim im Sinne von § 2 FwG und § 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim (FwS).

## **§ 2**

### **Grundsätze des Kostenersatzes**

Soweit die Leistungen der Feuerwehr Pforzheim nach dem FwG nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Pforzheim im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 FwG, sowie nach den Maßgaben dieser Satzung Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz).

## **§ 3**

### **Kostenersatzpflichtige**

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Abs. 3 FwG Genannten. Weiterhin ist zum Kostenersatz ist bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst insbesondere der Veranstalter verpflichtet.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis**

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 15 Minuten. Bei Nachteinsätzen (in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) wird je eingesetzter Kraft und Alarmierung ein Zeitzuschlag in der Größenordnung von 1 Stunde erhoben.
- b) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 15 Minuten.
- c) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reise-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) so werden diese zusätzlich berechnet, sofern und soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.
- d) Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % erhoben.
- e) Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.
- f) Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft.

**Kostenverzeichnis**

Fahrzeugeinsatz	Betrag	Verechnungseinheit
Führungs- und Versorgungsfahrzeuge		
Kommandowagen	22,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Einsatzleitwagen 1	36,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Einsatzleitwagen 2	86,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Mannschaftstransportfahrzeug	37,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lösch-/Sonderlöschmittelfahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug - TLF 8/18	63,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	49,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Tanklöschfahrzeug - TLF 24/50	29,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 8/6	81,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 16	65,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Löschgruppenfahrzeug - LF 24	40,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF	99,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Hubrettungsfahrzeuge		
Drehleiterfahrzeug - DLK 23/12	105,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Rüstwagen		
Rüstwagen - RW1	19,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Rüstwagen - RW2	31,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Gerätewagen		
Gerätewagen Gefahrgut - GwG	34,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz	84,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Feuerwehranhänger		
Tragkraftspritzenanhänger	16,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Wasserwerfer	5,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lichtmastanhänger	27,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Sonstige Fahrzeuge		
Feuerwehrkran 50t - FwK50	79,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Feuerwehr-Bus	18,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Kleineinsatzfahrzeug - KEF	15,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
ABC-Erkundungskraftwagen	51,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lastkraftwagen über 0,6t	24,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Lastkraftwagen bis 0,6t	9,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Wechseladerfahrzeug - WLF	46,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Abrollbehälter-Pritsche	4,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Abrollbehälter-Wasser	24,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Abrollbehälter-Wasser/Schaum	13,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Abrollbehälter-Moges	25,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Abrollbehälter-Rüst	39,00 €	je Einsatzstunde und Fahrzeug
Materialeinsatz		Selbstkostenpreis zuzügl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag
Personaleinsatz	38,00 €	je Stunde und Person